

Kanzlei Haderthauer, Am Nordbahnhof 18, 85049 Ingolstadt

Jagdschutzverein Neuburg a.d. Donau e.V.

Monheimer Str. 108

86633 Neuburg a.d. Donau

Rechtsanwältin
Christine Haderthauer
Fachanwältin für Arbeitsrecht

www.rechtsberatung-ingolstadt.de
anwalt@rechtsberatung-ingolstadt.de

Tel: 0841 13804280
Fax: 0841 13804288

UstID: DE323796653
IBAN: DE08 7215 0000 0053 0967 31

Büro München:
Friedrichstr. 20
80801 München

28.08.2024

AZ: 322-24

**Jagdschutzverein Neuburg an der Donau e.V.
wegen vereinsrechtlicher Beratung**

Sehr geehrte Frau Liepelt,
sehr geehrter Herr Hagl,

auftragsgemäß nehme ich nach Prüfung zu folgenden Fragestellungen juristisch Stellung:

- 1. Rechtmäßigkeit des Vereinsausschlusses vom 17.04.2024**
- 2. Folgen einer Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung**
- 3. Beurteilung der vom BJV in der LV zur Abstimmung gestellten Satzungsänderung**

1. Rechtmäßigkeit des Vereinsausschlusses vom 17.04.2024

Mit Schreiben vom 17.04.2024 hat der BJV Ihnen mitgeteilt, dass er Ihren Ausschluss aus dem BJV beschlossen hat. Es wurde in dieser Mitteilung weder das Datum der Beschlussfassung noch der Beschlusstext noch eine Begründung für den Ausschluss mitgeteilt.

Nach der Rechtsprechung sind Vereine zwar relativ frei darin in ihrer Satzung sowohl die Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen, als auch das dabei einzuhaltende Verfahren festzulegen. In jedem Fall sind aber bei einem Ausschluss die Grundsätze eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens einzuhalten. Dazu gehört, dass zuvor eine Anhörung vorgenommen worden ist und, dass der Ausschluss mit einer Begründung versehen ist. (so ständige Rechtsprechung, vergleiche z.B. OLG Köln Beschluss vom 23.3.1993 19 W 59 / 92 sowie LG Köln, Beschluss vom 10.8.2021 39T72/21, OLG Düsseldorf, NJW-RR 1988,1271; BGH NJW 1984,918)

Beide Vorgaben der Rechtsprechung sind im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden.

Zwar ist Ihnen per Mail am 11.04.2024, 16:48 Uhr verbunden mit der Aufforderung dazu bis 13.04.24 um 10:00 Uhr Stellung zu nehmen, mitgeteilt worden, dass man beabsichtige, Sie auszuschließen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Anhörung, die den Vorgaben der Rechtsprechung genügt. Zum einen ist die Äußerungsfrist unzumutbar kurz, zum anderen gehört zu einer Anhörung zwingend, dass dem Anzuhörenden die konkreten Gründe für die beabsichtigte Maßnahme mitgeteilt werden. Dies wird nach der Rechtsprechung ausdrücklich auch nicht dadurch entbehrlich, dass der Anzuhörende „...ja bereits weiß, warum er ausgeschlossen werden soll“, oder ihm bereits früher einmal mit Ausschluss gedroht worden ist. (siehe dazu: AG Bochum, 14.08.2014, 40 C 328/14). In dem „Anhörungsmail“ wurde Ihnen lediglich mitgeteilt, dass der Ausschluss wegen einer „Zweckänderung Ihrer Satzung“ beabsichtigt sei. Eine Zweckänderung hatten Sie jedoch nicht beschlossen.

Im Ergebnis lag damit keine ordnungsgemäße Anhörung vor. Damit ist bereits die Nichtigkeit des Ausschlussbeschlusses gegeben.

Der Ausschluss ist zudem nicht begründet worden. Dies ist ebenfalls ein Nichtigkeitsgrund. Nach der Rechtsprechung ist dies auch dann der Fall, wenn der Ausgeschlossene aus der Vergangenheit bereits weiß, dass er bei einem bestimmten Verhalten mit einem Ausschluss rechnen muss, oder wenn Gründe nachgeschoben werden. (BGH NJW, 1988,552 sowie AG Bochum siehe oben: „eine nachgeschobene Begründung des Ausschließungsbeschlusses ...ist jedoch unzulässig.“) Tatsache ist, dass der Ausgeschlossene, der sich gegen den Ausschluss verteidigen muss, konkret wissen muss, was ihm zur Last gelegt wird, um sich angemessen verteidigen zu können. Dabei ist es ihm nicht zuzumuten, „ins Blaue“ zu argumentieren, aufgrund mündlich mitgeteilter Sachverhalte zu argumentieren, oder sich auf Vermutungen zu beziehen. Nach der Rechtsprechung ist auch das spätere Nachliefern einer Begründung oder gar ein Nachschieben von Gründen im Rechtsstreit nicht zulässig.

Der Ihnen erklärte Ausschluss ist daher auch aus diesem Grund nichtig.

Es liegen damit zwei irreparable Verfahrensfehler vor, die jeder für sich unmittelbar zur Unwirksamkeit des Ausschlusses geführt haben. Damit erübrigt es sich auf die weiteren Verfahrensmängel bei Herbeiführung des Ausschlussbeschlusses oder auf dessen inhaltliche Berechtigung einzugehen.

2. Folgen einer Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung

Obwohl der Ausschluss jetzt bereits unheilbar nichtig ist, kann aber die entsprechende gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit nach der Rechtsprechung erst nach Abschluss des vereinsinternen Verfahrens erfolgen. Daher haben Sie auch, anders, als dies im Schreiben des BJV vom 10.08.2024 an Sie suggeriert wird, bisher keine Klage gegen den Ausschluss erhoben. Das einzige Verfahren, das Sie angestrengt hatte, war eine Einstweilige Verfügung wegen Entzug der Mitgliederrechte und Zugang zu dem bisher

genutzten Mitgliederportal, da Sie nur auf diesem Weg wieder an die Daten ihrer Mitglieder kamen.

Sobald das vereinsinterne Verfahren aber abgeschlossen ist und der mit Schreiben vom 17.04.2024 mitgeteilte Ausschluss von der Landesversammlung bestätigt wird, entsteht **erst damit** und erst **dann** das Rechtsschutzbedürfnis dafür, die Nichtigkeit des Ausschlusses auf dem Klageweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Erst eine Bestätigung des Ausschlusses durch die Landesversammlung eröffnet Ihnen den Klageweg und damit die Möglichkeit die Unwirksamkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

Sollte die Landesversammlung den unrechtmäßig zustande gekommenen Ausschluss nicht bestätigen, ist eine Klage nicht mehr möglich, denn damit hätte die Landesversammlung den Ausschluss unmittelbar beseitigt. Ein Rechtsschutzbedürfnis dafür, im Nachhinein - und sei es auch nur aus grundsätzlichen Gründen - die Gerichte dazu anzurufen, ob dieser rechtmäßig oder unrechtmäßig war, ist dann nicht mehr gegeben, eine entsprechende Klage wäre nicht zulässig.

Eine gerichtliche Überprüfung kann daher nur stattfinden, wenn der Ausschluss durch die Landesversammlung bestätigt wird. Ein Urteil, das die Nichtigkeit des Ausschlusses wegen fehlender Anhörung und fehlender Begründung feststellt, würde dann den Ausschluss rückwirkend beseitigen.

3. Beurteilung der in der Landesversammlung vom BJV zur Abstimmung gestellten Satzungsänderung

Die geplante Satzungsänderung enthält eine Ergänzung der Satzung des BJV an mehreren Stellen (§ 4., 5,6,18 der Satzung) in denen jeweils

- a) das exklusive Bekenntnis zum BJV als Dachverband gefordert wird
und
- b) dessen Satzung und Disziplinarordnung für ihre Mitglieder anerkannt werden soll.

Beide Änderungsvorschläge sind völlig ungebräuchlich und zudem vereinsrechtlich problematisch.

a) Exklusives Bekenntnis zum Dachverband

Eine Satzungsänderung, in der ein exklusives Bekenntnis zum BJV als Dachverband gefordert wird, dürfte der Vereinsautonomie widersprechen. Eine solches Diktat in der Satzung macht die einzelnen Jagdverbände zu unselbständigen Abteilungen des BJV und tangiert daher ihre Eigenständigkeit im Sinne der Vereinsautonomie.

b) Anerkennung der Satzung und Disziplinarordnung des BJV

Die Anerkennung der Satzung und Disziplinarordnung des BJV in der jeweiligen Satzung der Kreisgruppe für ihre Mitglieder ist nicht geeignet, um die vom BJV gewünschte Bindung der Mitglieder an seine Satzung und Disziplinarordnung wirksam herbeizuführen, sondern eine juristisch wirkungslose kosmetische Maßnahme.

Die vom 01.07.2024 datierte Stellungnahme der BJV-Justiziarin, die dem Antrag zur Satzungsänderung beigelegt war, beginnt bereits im ersten Satz mit einer unzutreffenden Feststellung, indem sie ausführt: „Die Satzung des BJV-Dachverbandes sieht vor, dass die jeweilige Satzung der Mitgliedervereine mit der Satzung des Landesverbandes in Einklang stehen.“ Genau dies ist jedoch (bisher) nicht der Fall.

Aus dem Text der aktuellen BJV-Satzung ergibt sich im Gegenteil in keiner Weise, dass Mitglieder in ihrer Satzung die Geltung der BJV-Satzung und der BJV-Disziplinarordnung festlegen müssen. Bisher ist lediglich gefordert, dass: „...deren Satzung und Betätigung den Aufgaben und Zielen des BJV entsprechen.“ (II§4 (2) der aktuellen BJV-Satzung)

Sofern die Justiziarin weiter in ihrer Stellungnahme – übrigens ohne jegliche Begründung - ausführt, dass der Verband im Falle, dass die Mitgliedverbände keine Bezugnahmeklausel in ihren Satzungen haben, in Gefahr läuft seine Gemeinnützigkeit

und seinen Status als anerkannte Umweltvereinigung zu verlieren, ist dies unzutreffend. Beides hat nichts miteinander zu tun.

Die Notwendigkeit einer Bezugsklausel ist auch nicht durch den Status des BJV als mitwirkungsberechtigte Jägervereinigung gem. §32 AV BayJG begründbar. Der §32 AV BayJG (Text als Anlage anbei) enthält schlicht nicht mehr als eine Anerkennung als mitwirkungsberechtigte Vereinigung im Sinne von §37 Abs.2 BJagdG. Diese Anerkennung hängt nur davon ab, dass eine Vereinigung mehr als die Hälfte der in Bayern wohnenden Jagdscheininhaber als Mitglied hat. Weder folgt daraus der Anspruch auf einen disziplinarischen Durchgriff noch auf bestimmte notwendige Satzungsinhalte. Es geht nur um die Mitgliedschaft. Die Mitwirkung des BJV nach § 32 AV BayJG beschränkt sich im Übrigen auf das Recht eine Stellungnahme zu beabsichtigten Einzelmaßnahmen der Obersten Jagdbehörde in Sachen Jagdschein sowie auf ein Antragsrecht an diese. Der Status des BJV als mitwirkungsberechtigte Jägervereinigung trägt daher ebenfalls nicht die Bestrebungen des BJV in Hinblick auf die Satzungsänderung.

Die vom BJV vorgeschlagene Satzungsänderung sieht vor, dass Kreisgruppen künftig in ihren Satzungen die komplette Satzung des BJV und seine Disziplinarordnung pauschal anerkennen müssen. Dies stellt eine statische Kompletterverweisungsklausel dar. Eine solche ist vereinsrechtlich unzulässig und zudem nicht geeignet die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Zum einen verhält es sich so, dass für eine satzungsmäßige Bindung mittelbarer Mitglieder (wie hier, im Falle einer korporativen Mitgliedschaft) statische Verweisungen in den Verbandssatzungen zwar möglich sind, aber nur, wenn sie sich auf ganz bestimmte konkrete Vorschriften der in Bezug genommenen Satzung beschränken.

Kompletterverweisungen sind nicht zulässig. (OLG Hamm, NJW-RR 1988, 183; Prof. Dr. Peter W. Heermann in der NZG 1999, S. 325 mit weiteren Nachweisen, Stöber Handbuch zum Vereinsrecht Rz.34 sowie Fußnote 26). Im vorliegenden Fall aber soll die Satzung der Kreisgruppen nicht nur die Geltung bestimmter Vorschriften festlegen, sondern pauschal die der gesamten Satzung und Disziplinarordnung des BJV. Eine solche Komplettergeltung würde die jeweilige Satzung des Kreisgruppe komplett aushebeln, bzw. dazu führen, dass

sich widersprechende Regelungen in BJV und Kreisgruppensatzung befinden. (z.B. unterschiedliche Verfahren bei Aufnahme, Ausschlussverfahren, Zusammensetzung und Schaffung von Gremien, Ladungsfristen zu Versammlungen, etc.) Daher werden solche Komplettbezugnahmen als unzulässig angesehen.

Hinzu kommt, dass die hier vorgeschlagene Form der Einbeziehung immer nur statische Wirkung haben kann und die Satzung damit nur in der Fassung, in der sie sich bei Verabschiedung der Kreisgruppensatzung befand, wirksam einbezogen wäre. Dieses Problem kann man nicht durch dynamische Verweisungsklauseln, nach denen die bezogene Satzung in ihrer jeweiligen Fassung gelten soll, lösen, denn diese werden als rechtswidrig angesehen.

Um jeweils die Geltung der aktuellen Fassung der Satzung / Disziplinarordnung für ihre Mitglieder herbeizuführen, müsste jede Kreisgruppe nach jeder Satzungsänderung des BJV (gleiches gilt natürlich auch für die Disziplinarordnung) jeweils einen Beschluss der Mitgliederversammlung in Hinblick auf die Anerkennung der neuen Satzung fassen müssen, da ansonsten – wegen der statischen Verweisung - eventuelle Änderungen in Satzung und Disziplinarordnung nicht für ihre Mitglieder gelten.

Soweit ein Dachverband tatsächlich anstrebt, dass Regelungen seiner Satzung/ Disziplinarordnung auch für die Mitglieder seiner Verbände konkret gelten, kann er dies rechtssicher nur erreichen, in dem er den Wortlaut der konkreten Bestimmungen aus seiner Satzung / Disziplinarordnung, die unmittelbar gelten soll, an die einzelnen mittelbaren Mitglieder versendet und sie jeweils erklären lässt, dass sie diese anerkennen. Die hier vom BJV vorgeschlagene Satzungsänderung ist daher vereinsrechtlich problematisch und zudem nicht geeignet ihr Ziel zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Haderthauer

Rechtsanwältin

AVBayJG

Text gilt ab: 15.08.2024

Fassung: 01.03.1983

§ 32

Vereinigungen der Jäger

(1) 1 Eine Vereinigung von Jägern ist als mitwirkungsberechtigte Vereinigung im Sinn von § 37 Abs. 2 BJagdG anzuerkennen, wenn sie nachweislich

1.

mehr als die Hälfte der in Bayern wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines zu Mitgliedern hat,

2.

eine Organisation auf Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene besitzt und

3.

für die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BJagdG in jedem Regierungsbezirk einen Ausschuß gebildet hat, dem drei Inhaber von Inländerjahresjagdscheinen angehören, von denen einer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

2 Die Anerkennung und ihre Rücknahme oder ihr Widerruf werden durch die oberste Jagdbehörde ausgesprochen.

(2) Die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BJagdG besteht darin, daß der Ausschuß (Absatz 1 Satz 1 Nr.

3)

1.

Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wenn die Jagdbehörde von Amts wegen einen Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagen oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG entziehen will oder wenn Gegenstände nach den Vorschriften der §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden sollen,

2.

bei der Jagdbehörde beantragen kann, daß wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJagdG) ein Jagdschein versagt oder entzogen oder ein Gegenstand eingezogen wird.

(3) Die Jagdbehörde leitet dem Ausschuß unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsbefugnis notwendigen Informationen zu.

(4) Die Kosten für die Bildung und die Tätigkeit der Ausschüsse trägt die nach Absatz 1 anerkannte Vereinigung